

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Stadtsenat der Stadt Villach - GeOS (Verordnung des Gemeinderates vom 25. November 1994 **i. d. F. vom 30.11.2001**).

Auf Grund des § 46 in Verbindung mit den §§ 62 und 64 bis 69 des Villacher Stadtrechtes 1998 (**K-VStR 1998**), LGBl.Nr. 69/ **1998 i. d. g. F.**, wird verordnet:

1. Abschnitt **Stellung der Mitglieder des Stadtsenates**

§ 1 **Pflichten**

Die Mitglieder des Stadtsenates sind im Besonderen verpflichtet, zu den Sitzungen des Stadtsenates rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluss teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es dies - ausgenommen bei unvorhersehbaren Ereignissen - dem Magistrat unter Angabe des Grundes so rechtzeitig bekannt zu geben, dass die Einberufung des Ersatzmitgliedes noch möglich ist.

§ 2 **Rechte**

Die Mitglieder des Stadtsenates haben das Recht, im Stadtsenat zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und an der Abstimmung teilzunehmen sowie nach Ausschreibung einer Sitzung die Geschäftsstücke der Verhandlungsgegenstände einzusehen.

§ 3 **Enden des Amtes eines Mitgliedes des Stadtsenates**

- (1) Während der Amtsperiode des Gemeinderates endet das Amt eines Mitgliedes des Stadtsenates:
 - a) durch eine an den Magistrat gerichtete schriftliche Verzichtserklärung;
 - b) im Fall einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung, wenn die den Gegenstand des Verfahrens bildende strafbare Handlung mit einer Mindestfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht war, mit der Rechtskraft der Verurteilung;
 - c) im Fall des Amtsverlustes nach § 69 a oder des § 75 Abs. 4 **K-VStR 1998**;

- d) mit dem Enden des Mandates als Mitglied des Gemeinderates (§ 31 **K-VStR 1998**);
- e) durch eine Abberufung nach § 69 **K-VStR 1998**, soweit es sich nicht um **die/den BürgermeisterIn** handelt;
- e) durch die Absetzung als **BürgermeisterIn** nach § 68 **K-VStR 1998**.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 lit. a, b, c, e und f wird die Mitgliedschaft im Gemeinderat nicht berührt.
- (3) Abs. 1 lit. a bis d und f gelten auch für **eine/n BürgermeisterIn**, der in die Gesamtzahl der Mitglieder des Stadtsenates nicht einzurechnen ist (§ 25 Abs. 1 und 2 **K-VStR 1998**).

§ 4

Misstrauensvotum

- (1) Der Gemeinderat kann beschließen, dass **der/dem BürgermeisterIn** das Vertrauen entzogen wird. Ein Misstrauensantrag ist ohne Vorberatung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.
- (2) Ein Misstrauensantrag muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates unterfertigt sein.
- (3) Für ein Misstrauensvotum sind die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates und mindestens zwei Drittel der Stimmen erforderlich.
- (4) Mit der Verkündung oder der Zustellung eines Misstrauensvotums an **die/den Betroffene/n** endet **ihr/sein** Amt. Die Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird hierdurch nicht berührt.
- (5) Ein unter Verletzung der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gefasstes Misstrauensvotum ist mit Nichtigkeit bedroht.
- (6) Endet das Amt **der/des Bürgermeisterin/s**, so sind binnen zwei Wochen Nachwahlen vorzunehmen.

§ 5

Abberufung von Mitgliedern des Stadtsenates

- (1) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Stadtsenates kann aus seiner Funktion abberufen werden (Abwahl):
 - a) von mehr als der Hälfte der Mitglieder jener Gemeinderatspartei, auf deren Vorschlag das Mitglied (Ersatzmitglied) gewählt worden ist;
 - b) vom Gemeinderat, sofern das Mitglied (Ersatzmitglied) gemäß § 25 Abs. 7 **K-VStR 1998** gewählt worden ist.
- (2) Ein Antrag auf Abwahl nach Abs. 1 lit. a muss von mehr als der Hälfte der Mitglieder jener Gemeinderatspartei, auf deren Vorschlag (§ 25 Abs. 3 **K-VStR 1998**) das Mitglied (Ersatzmitglied) des Stadtsenates gewählt worden ist, in einer Sitzung des Gemeinderates eingebracht werden.
- (3) Bei Vorliegen eines ordnungsgemäßen Antrages auf Abwahl hat **die/der** Vorsitzende nachträglich einen entsprechenden Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen und diese nach den in dieser öffentlichen Sitzung sonst zu behandelnden Tagesordnungspunkten zu reihen. § 9 Abs. 5 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.
- (4) Über einen ordnungsgemäßen Antrag auf Abwahl ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln zu entscheiden. **Die/Der** Vorsitzende hat den Betroffenen für abgewählt zu erklären, wenn
 - a) im Fall des Abs. 1 lit. a die Anzahl der auf Abberufung lautenden abgegebenen Stimmen (§ 23 Abs. 5 **K-VStR 1998**) mehr als der Hälfte der Mitglieder jener Gemeinderatspartei, auf deren Vorschlag (§ 25 Abs. 3 **K-VStR 1998**) das Mitglied (Ersatzmitglied) gewählt worden ist, entspricht;
 - b) im Fall des Abs. 1 lit. b mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (§ 23 Abs. 5 **K-VStR 1998**) auf Abberufung lautet.
- (5) Ist **die/der** Betroffene in der Sitzung des Gemeinderates nicht anwesend, hat **sie/ihn die/der BürgermeisterIn** von der im Gemeinderat erfolgten Abwahl schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (6) Die Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird durch die Abberufung (Abwahl) nicht berührt.

Amtsverlust wegen wiederholter Gesetzesverletzungen

- (1) Wegen wiederholter Gesetzesverletzungen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung können **die/der BürgermeisterIn** und die sonstigen Mitglieder des Stadtsenates von der Landesregierung ihres Amtes für verlustig erklärt werden, wenn
 - a) die Gesetzesverletzungen wissentlich begangen worden sind und die Landesregierung dies festgestellt hat, und
 - b) die Landesregierung die Feststellungen nach lit. a **der/dem BürgermeisterIn** oder dem sonstigen Mitglied des Stadtsenates nachweislich zur Kenntnis gebracht hat, und
 - c) der Amtsverlust für den Fall weiterer, wissentlich begangener Gesetzesverletzungen mit Bescheid angedroht worden ist.

Die Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird durch die Erklärung des Amtsverlustes nicht berührt (§ 3 Abs. 1). Während der Amtsperiode des Gemeinderates, in der die Erklärung des Amtsverlustes erfolgte, ist eine neuerliche Wahl zu Mitgliedern des Stadtsenates durch den Gemeinderat ausgeschlossen.

2. Abschnitt **Aufgaben und Geschäftsführung des Stadtsenates**

§ 7 **Aufgaben**

- (1) Dem Stadtsenat obliegen alle nichtbehördlichen Aufgaben der Stadt, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1, die im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis dem sachlich in Betracht kommenden Ausschuss zur selbständigen Erledigung übertragen werden, enthält Anlage 2 der Geschäftsordnung der Ausschüsse des Gemeinderates.
- (3) Der Stadtsenat hat alle Anträge, über die der Gemeinderat zu beschließen hat, vorzuberaten.
- (4) Der Stadtsenat hat weiters alle Anträge und sonstigen Verhandlungsgegenstände, die ihm **von der/vom BürgermeisterIn** zugewiesen werden (§ 41 Abs. 4 und § 70 Abs. 4 **K-VStR 1998**), vorzuberaten.

- (5) Die Anträge des Stadtsenates an den Gemeinderat sind diesem von dem nach der Geschäftsverteilung in Betracht kommenden Mitglied des Stadtsenates vorzutragen.
- (6) Der Stadtsenat kann verlangen, dass bestimmte Gruppen von Verhandlungsgegenständen seines Aufgabenbereiches oder einzelne solcher Verhandlungsgegenstände einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

§ 8

Übergang der Zuständigkeit auf den Gemeinderat

- (1) Mindestens zwei Mitglieder des Stadtsenates haben das Recht, in den Angelegenheiten des § 7 Abs. 1 die Entscheidung des Gemeinderates zu verlangen. Wird ein solches Begehren bis zum Schluß der Sitzung gestellt, so bewirkt es den Übergang der Zuständigkeit auf den Gemeinderat und hemmt die Durchführung eines allenfalls bereits gefassten Beschlusses.
- (2) Die Anträge an den Gemeinderat hat in einem solchen Falle das nach der Geschäftsverteilung in Betracht kommende Mitglied des Stadtsenates zu stellen.

§ 9

Sitzungen des Stadtsenates

- (1) **Die/Der BürgermeisterIn** hat die Sitzungen des Stadtsenates nach Bedarf, nach Tunlichkeit in regelmäßigen Abständen, einzuberufen. **Die/Der BürgermeisterIn** hat ohne Verzug eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stadtsenates dies unter Vorschlag der Tagesordnung verlangen.
- (2) Die Einberufung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern des Stadtsenates unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Tunlichkeit mindestens zwei Tage vor der Sitzung gegen Nachweis zuzustellen. Ersatzzustellungen im Sinne des Zustellgesetzes sind zulässig. Ersatzmitglieder dürfen in dringenden Fällen mündlich oder telefonisch einberufen werden.
- (3) In den Sitzungen des Stadtsenates hat **die/der BürgermeisterIn** oder **ihr/e/sein/e StellvertreterIn** den Vorsitz zu führen.
- (4) Unter Nichtbeachtung der Bestimmungen des Abs. 3 gefasste Beschlüsse des Stadtsenates haben keine rechtliche Wirkung; Bescheide, denen solche Beschlüsse zugrunde liegen, sind mit Nichtigkeit bedroht.
- (5) Für einen Beschluss, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird oder dass die Tagesordnung umgestellt wird, sind - soweit § 37 Abs. 1 und § 69 Abs. 3 **K-VStR 1998** nicht anderes bestimmen - zwei Drittel der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl (§ 12) Anwesenden erforderlich.

- (6) Die Sitzungen des Stadtsenates sind nicht öffentlich. **Die/Der MagistratsdirektorIn** hat an den Sitzungen des Stadtsenates beratend teilzunehmen. **Sie/Er** hat insbesondere auf allfällige Gesetzeswidrigkeiten von Anträgen aufmerksam zu machen. **Die/Der** Vorsitzende kann auch sonstige Bedienstete der Stadt oder andere fachkundige Personen zur Erteilung von Auskünften beiziehen.

§ 10

Vertretung für die Sitzung des Stadtsenates

- (1) Ist **die/der BürgermeisterIn** verhindert, an einer Sitzung des Stadtsenates teilzunehmen, so hat **sie/er** ein seiner Gemeinderatspartei angehörendes Mitglied des Gemeinderates mit österreichischer Staatsbürgerschaft als **ihr/sein** Ersatzmitglied zu bestimmen; gehört **ihrer/seiner** Gemeinderatspartei kein weiteres Mitglied an oder hat das Amt **der/des Bürgermeisterin/s** vorzeitig geendet, so tritt in diesen Fällen das nächste nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung in Betracht kommende Ersatzmitglied mit österreichischer Staatsbürgerschaft an seine Stelle. Dies gilt nicht, wenn **die/der BürgermeisterIn** in die Gesamtzahl der Mitglieder des Stadtsenates nicht einzurechnen ist (§ 25 Abs. 1 und 2 **K-VStR 1998**).
- (2) Ist ein sonstiges Mitglied des Stadtsenates verhindert, an einer Sitzung des Stadtsenates teilzunehmen oder hat sein Amt vorzeitig geendet, so hat **die/der BürgermeisterIn** das Ersatzmitglied einzuberufen.
- (3) Auf das Ersatzmitglied gehen für die Dauer der Vertretung alle Rechte und Pflichten des Vertretenen als Mitglied des Stadtsenates (§§ 1 und 2) über.

§ 11

Verlauf der Sitzung

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt **die/der** Vorsitzende fest, wer von den Mitgliedern des Stadtsenates entschuldigt ist, welches Ersatzmitglied für die Entschuldigten einberufen wurde und ob die Beschlussfähigkeit (§ 12) des Stadtsenates gegeben ist.
- (2) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch **die/den Vorsitzende/n** hat **diese/r** den Stadtsenat zu befragen, ob sich gegen die Tagesordnung ein Einwand erhebt oder ob die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände beantragt wird.
- (3) Die Absetzung eines Gegenstandes kann von jedem Mitglied des Stadtsenates beantragt werden. Über einen solchen Antrag entscheidet der Stadtsenat nach Anhören **der/s Referentin/en** ohne vorherige Wechselrede.

- (4) Wird die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung beantragt, hat **die/der** Vorsitzende über den Antrag abstimmen zu lassen. Wenn die Abstimmung die Annahme des Antrages ergibt (§ 9 Abs. 5), hat **die/der** Vorsitzende die Änderung der Tagesordnung zu verkünden.
- (5) Hierauf fragt **die/der** Vorsitzende, ob gegen den Entwurf der Niederschrift hinsichtlich der letzten Stadtsenatssitzung Einwendungen erhoben werden. **Die/Der BürgermeisterIn** ist berechtigt, beantragte Änderungen im Einvernehmen mit **der/m ProtokollprüferIn** vorzunehmen. Wird die beantragte Änderung verweigert, hat der Stadtsenat zu entscheiden.
- (6) Nach einem allfälligen Bericht **der/des** Vorsitzenden über dringende Verfügungen **der/des Bürgermeisterin/s** nach § 74 **K-VStR 1998** erteilt **die/der** Vorsitzende den **ReferentInnen** in der Reihenfolge der Tagesordnung das Wort. Nach Beendigung einer allfälligen Wechselrede und nach einem allfälligen Schlusswort **der/s Referentin/en** lässt **die/der** Vorsitzende über den Hauptantrag sowie allfällige Zusatz- und Abänderungsanträge abstimmen. **Die/Der** Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen.
- (7) Nach Abschluss der Tagesordnung schließt **die/der** Vorsitzende die Sitzung.

§ 12

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtsenat ist, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, beschlussfähig, wenn **die/der BürgermeisterIn** und mehr als die Hälfte der sonstigen Mitglieder des Stadtsenates anwesend sind.
- (2) Werden die Bestimmungen des Abs. 1 nicht beachtet, so gilt § 9 Abs. 4 sinngemäß.

§ 13

Beschlussfassung

- (1) Für einen Beschluss ist, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Stadtsenates erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme **der/des** Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Stimmenthaltung und Erklärungen, weder zuzustimmen noch abzulehnen, gelten als Ablehnung.
- (3) Werden die Bestimmungen des Abs. 1 nicht beachtet, so gilt § 9 Abs. 4 sinngemäß.

- (4) Für einen Beschluss, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird oder dass die Tagesordnung umgestellt wird, sind - soweit § 37 Abs. 1 und § 69 Abs. 3 **K-VStR 1998** nicht anderes bestimmen - zwei Drittel der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich (§ 9 Abs. 5).
- (5) Die Beschlussfassung des Stadtsenates kann in dringenden Fällen ausnahmsweise im Umlaufwege erfolgen: Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Stimme **der/des Bürgermeisterin/s** und mindestens drei weiteren Stimmen angenommen worden sind. Das zuständige Mitglied des Stadtsenates ist verpflichtet, über diese Beschlüsse in der nächsten Sitzung des Stadtsenates zu berichten.

§ 14

Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Stadtsenates ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen:
 1. in Sachen, in denen es selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine noch näher verwandte oder im gleichen Grad verschwägerte Person beteiligt ist;
 2. in Sachen seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, seines Mündels oder Pflegebefohlenen;
 3. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
 4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen;
 5. im Berufungsverfahren, wenn es an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in unterer Instanz persönlich mitgewirkt hat.
- (2) Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 Z. 4 vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtsenat.

§ 15

Ordnungsbestimmungen

- (1) **Die/Der** Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Stadtsenates, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, lässt über Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung sowie das Ergebnis von Wahlen fest. **Sie/Er** ist jeder-

zeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

- (2) **Die/Der** Vorsitzende hat **RednerInnen**, welche vom Gegenstand der Verhandlungen abschweifen, zur Sache, und **RednerInnen**, welche durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen. Ist der wiederholte Ruf zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, so kann **die/der** Vorsitzende nach vorheriger Androhung **der/dem RednerIn** das Wort entziehen.

§ 16 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlungen des Stadtsenates ist durch **eine/n von der/ vom BürgermeisterIn bestellte/n SchriftführerIn** eine Niederschrift zu führen.
- (2) Die Niederschrift hat zu enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen **der/des** Vorsitzenden, der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Stadtsenates sowie die allfälligen Entschuldigungsgründe, die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Ersatzmitglieder, die wesentlichen Ergebnisse der Beratung insbesondere die im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die vom Stadtsenat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung, wobei die Mitglieder des Stadtsenates, die nicht für den Antrag gestimmt haben, namentlich anzuführen sind.
- (3) Wenn es ein Mitglied des Stadtsenates unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine zum Gegenstand vor der Abstimmung geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Niederschrift ist **von der/vom BürgermeisterIn**, einem weiteren Mitglied des Stadtsenates und **von der/vom SchriftführerIn** zu unterfertigen.
- (5) Als **ProtokollprüferIn** ist vom Stadtsenat ein anwesendes Mitglied des Stadtsenates zu bestellen.
- (6) Jedes Mitglied des Stadtsenates hat das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Stadtsenates zu verlangen. **Die/Der BürgermeisterIn** ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit **der/dem ProtokollprüferIn** vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung verweigert, so hat der Stadtsenat zu entscheiden.